

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michael Theurer, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Thomas Sattelberger, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/28444, 19/28692, 19/28732 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „§ 28c Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen“ ersetzt durch „§ 28c Anwendung auf Geimpfte und andere vergleichbare Personen“.
2. In Nummer 2 wird § 28c wie folgt gefasst:
 - „§ 28c Anwendung auf Geimpfte und andere vergleichbare Personen
 - (1) Gebote und Verbote zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 nach § 28 bis § 32 gelten nicht für Personen, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beitragen können,
 1. weil sie über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

CoV-2 nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut verfügen oder

2. weil sie eine frühere Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchlaufen haben.

Satz 1 gilt nicht für Abstandsgebote sowie für die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, wenn die Unterscheidung zwischen Personen nach Satz 1 und anderen Personen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder es situationsbedingt erforderlich ist, das Restrisiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auszuschließen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bleibt durch Satz 1 und 2 unberührt.

(2) Das Robert-Koch-Institut stellt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Impfung oder einer früheren Infektion nur noch mit geringer Wahrscheinlichkeit möglich ist; hierbei berücksichtigt es insbesondere das Auftreten neuer Virusvarianten und deren Verbreitung. Die Feststellung nach Satz 1 ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu aktualisieren und zumindest monatlich zu überprüfen. Sie ist im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes oder einer ausreichenden Immunisierung infolge einer früheren Infektion ist auf Verlangen schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt dieses Gesetzes erlassenen Geboten und Verboten zu regeln. Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.“

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

1. 1. Obwohl die Impfkampagne in Deutschland noch immer zu geringe Fortschritte macht, sind inzwischen 5.350.247 Personen (6,4% der Gesamtbevölkerung) vollständig geimpft (<https://impfdashboard.de>, Aufruf am 15.04.2021). Es gibt mittlerweile überzeugende wissenschaftliche Erkenntnisse, denen zufolge Personen mit vollem Impfschutz mit großer Wahrscheinlichkeit SARS-CoV-2 Viren nicht mehr übertragen können. So konnten israelische Forscher in einer Beobachtungsstudie zeigen, dass Geimpfte eine signifikant reduzierte Viruslast aufweisen, was die potentielle Virusausscheidung und die Ansteckungsfähigkeit verringert (<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.02.06.21251283v1.full.pdf>). Auch Daten zum AstraZeneca-Vakzin aus dem Vereinigten Königreich deuten darauf hin, dass Geimpfte sich seltener infizieren und daher das SARS-CoV-2 Virus nicht so häufig an Dritte weitergeben können (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3777268).

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse hat auch das Robert Koch-Institut (RKI) in seinem Bericht an die Ministerpräsidentenkonferenz Ende März dieses Jahres gewürdigt und kam zu dem Ergebnis: "Nach gegen-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wärtigem Kenntnisstand ist das Risiko einer Virusübertragung durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen." Auf seiner am 09.04.2021 aktualisierten Homepage (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>) führt das RKI schließlich aus, dass aus "Public-Health-Sicht (...) das Risiko einer Virusübertragung durch Impfung in dem Maß reduziert (erscheint), dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen".

2. Eine Beschränkung der Freiheit von vollständig geimpften Personen lässt sich damit weder verfassungsrechtlich noch ethisch rechtfertigen. Dies ist einhellig die Auffassung unter Verfassungsrechtlern. Dies legt auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages dar, weshalb der Gesetzgeber "grundsätzlich Ausnahmen vorsehen" müsse (Gutachten zur "verfassungsrechtlichen Bewertung der neuen Infektionsschutzgesetzgebung", Az. WD 3 - 3000 - 083/21, S. 11, 15.04.2021). Insbesondere trägt der Verweis auf die gesellschaftliche Solidarität oder eine allgemeine Unruhe unter "Nicht-Geimpften" nicht, da sie keine Verfassungsgüter darstellen, die sich mit Grundrechten der Geimpften abwägen lassen oder diese überwiegen (Gutachten des WD, ebd.). Wenn geimpfte Personen ihre Freiheitsrechte wieder genießen können, schränkt dies die Freiheit der Personen, die noch auf eine Impfung warten, nicht ein und führt nicht zu Benachteiligungen, welche die Aufrechterhaltung der Freiheitseinschränkungen tragen könnten. Im Gegenteil profitieren auch diejenigen, die noch nicht geimpft wurden bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung direkt oder indirekt, zumal sie dazu beitragen, dass sich das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in Deutschland wieder beleben lässt. Es kann nicht im Ermessen der Bundesregierung liegen, ob Erleichterungen oder eine Aufhebung für diese Personengruppe nach § 28b Abs. 6 IfSG-E gewährt werden. Es ist vielmehr Aufgabe der Politik, für Akzeptanz beim Rest der Bevölkerung zu werben. Dies wird am besten durch eine schnelle Durchführung der Impfkampagne gelingen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass zunächst die Personen geimpft worden sind, die sich aufgrund ihrer besonderen Risikodisposition während der Pandemie besonders einschränken mussten oder in Medizin und Pflege besonderen Risiken ausgesetzt waren. Eine Ausnahme von den Maßnahmen der Pandemiebekämpfung begründet auch keinen Impfwang. Es steht jedem Bürger und jeder Bürgerin weiterhin frei zu entscheiden, ob er oder sie sich impfen lässt oder nicht. Schließlich ist es nicht erforderlich, dass das Risiko einer Infektion durch eine geimpfte Person vollständig ausgeschlossen ist. Absolute Sicherheit gibt es so gut wie nie. Auch in anderen Bereichen akzeptiert die Gesellschaft Restrisiken. Entscheidend ist hier, ob dieses Restrisiko so hoch ist, dass es noch einen Beitrag zur Dynamik des Infektionsgeschehens leisten kann. Deshalb ist der Status quo dieser Personengruppe in das Gesetz aufzunehmen und zu regeln, welche Maßnahmen für sie keine weiter Geltung beanspruchen können. Dass eine entsprechende Ausnahme erforderlich ist, wurde nochmals durch die Anhörung im Ausschuss für Gesundheit bestätigt (vgl. u.a. Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Thorsten Kingreen, AfG Ds. 19(14)323(19), S. 11; Sachverständiger Seegmüller, AfG Ds. 19(14)323(16), S. 7; ebs. Gutachten des WD, aaO).
3. In Einzelfällen, bei übermäßigem organisatorischem Aufwand für eine „Sonderbehandlung“ für Geimpfte, wie im täglichen Personennahverkehr, wird zunächst von Ausnahmen für Geimpfte abzusehen sein. Leichte Freiheitseinschränkungen wie eine Masken- oder Abstandspflicht sollen auch für Geimpfte oder aufgrund durchlaufener Erkrankung Immune weiterhin in bestimmten Situationen gelten (§ 28c Absatz 1 Satz 2 IfSG-E). Dies kann - neben der Situation im ÖPNV - insbesondere der Fall sein, wenn in einer Fußgängerzone oder bei einer Versammlung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist zu kontrollieren, ob jemand geimpft ist oder nicht. Zum anderen gibt es seltene Situationen, in denen z.B. aufgrund eines schwachen Immunsystems einer Person diese Schutzmaßnahmen geboten sein kann. Das Robert Koch-Institut (RKI) wird verpflichtet festzustellen, unter welchen Voraussetzungen welcher Impfstoff eine Weiterverbreitung hinreichend sicher ausschließt, diese Einschätzung zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Das RKI wird hierbei insbesondere die Verbreitung und Eigenschaften neuer Virusvarianten beobachten müssen, falls diese auf einen Impfstoff nicht ansprechen (§ 28c Absatz 2 IfSG-E). § 28c Absatz 1 Satz 3 IfSG-E ordnet aus Gründen der Normenklarheit unmittelbar an, dass die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, so dass nicht zu prüfen ist, ob die Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 hier gilt. § 28c Absatz 4 IfSG-E entspricht § 28c in der Ausschussfassung und ermächtigt die Bundesregierung Erleichterungen für gesteste Personen.
4. Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf die Personen, die infolge einer COVID-19-Erkrankung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit immun sind (§ 28a Absatz 2a Satz Nr. 2 IfSG-E). Zu dieser Gruppe gehö-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ren allein in Deutschland mehr als 2,68 Millionen Personen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-12-de.pdf?__blob=publicationFile). Da nicht abschätzbar ist, wie lange diese Immunität anhält und ob sie gegen alle Virusmutationen gleichermaßen schützt, soll das RKI hierzu auch Empfehlungen aussprechen und die Entwicklung kontinuierlich beobachten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.